

Frauenfeld, 8. Dezember 2009

Entscheid Nr. 87

0228/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

Änderung Baulinienplan Nr. 47E, Parzellen Nrn. 3931, 3945 Amriswilerstrasse / Giessen

Mit Schreiben vom 19. November 2009 ersucht das Bauamt der Politischen Gemeinde Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Baulinienplanänderung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Baulinienplanänderung keine Rekurse hängig.

Die zur Genehmigung eingereichte Änderung des Baulinienplans Nr. 47E betrifft die Parzellen Nrn. 3931 und 3945 Amriswilerstrasse / Giessen. Dem Protokollauszug vom 15. September 2009 kann entnommen werden, dass die bestehende Baulinie auf einer Länge von ca. 32 m um 6 m aufgehoben und zum Gebiet Giessen hin, neu festgelegt wird. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben weder das Amt für Umwelt noch das Amt für Raumplanung Vorbehalte angemeldet.

Die Baulinienplanänderung erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

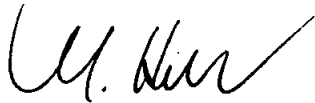
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Weinfelden am 15. September 2009 beschlossene Änderung des Baulinienplans Nr. 47E, Parzellen Nrn. 3931, 3945, Amriswilerstrasse / Giessen, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2 Postfach, 8570 Weinfelden, unter Beilage von vier Plänen Änderung Baulinienplan Nr. 47E, Parzellen Nrn. 3931, 3945, Amriswilerstrasse / Giessen, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt

2/2

- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes Änderung Baulinienplan
Nr. 47E, Parzellen Nrn. 3931, 3945, Amriswilerstrasse / Giessen mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 8. Dez. 2009